

# S t u d i e n o r d n u n g

des Studiengangs Soziologie mit Abschluß **M a g i s t e r**  
(beschlossen vom Fachbereichsrat am 28.1.1987)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Ordnung für die Magisterprüfungen im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften vom 15. Mai/28. August 1985 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Soziologie.

### § 2

#### Studienberechtigung

Der Zugang zum Studium der Soziologie setzt die allgemeine Hochschulreife bzw. eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife (nach § 31 Absatz 5 HmbHG) voraus. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach der aufgrund von § 32 (2) (HmbHG) erlassenen Verordnung bleibt unberührt.

### § 3

#### Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt 9 Semester, und zwar bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts 4 Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere 5 Semester einschließlich der Abschlußprüfung.
- (3) Veranstaltungen im Hauptstudium können in der Regel erst nach Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hochschullehrer, der die Veranstaltung im Hauptstudium durchführt im Auftrag des Fachbereichsprechers (vergleiche § 55 (1) Satz 3 HmbHG).

## II. Grundstudium und Zwischenprüfung

### § 4

#### Orientierungseinheit

- (1) Die einwöchige Orientierungseinheit für Studienanfänger findet zu Beginn der Vorlesungszeit statt. Sie wird in Form von Plenar- und Kleingruppenveranstaltungen angeboten.
- (2) Die Orientierungseinheit bietet neben Informationen zu Problemen des Studienalltags, der Hochschulpolitik und allgemeinen Informationen über Studienorganisation und -umfeld besondere Ver-

anstaltungen zu Studienberatung, Studienschwerpunkten und Lehrveranstaltungen für Studienanfänger.

## § 5

### Veranstaltungsarten

(1) Am Institut für Soziologie gibt es folgende Arten von Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

- Vorlesungen
- Grundkurse zur Einführung in die Soziologie
- Proseminare
- Übungen (meist zur Ergänzung des allgemeinen Lehrprogramms mit spezielleren Themenstellungen).

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien ergänzt.

## § 6

### Leistungsnachweise

Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wird. Soweit die Prüfungsordnung keine Klausur vorschreibt, kann sie z. B. durch ein Arbeitspapier, eine Hausarbeit oder ein Referat erbracht werden.

## § 7

### Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Für den Abschluß des Grundstudiums (§ 8 Prüfungsordnung) ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Gruppen erforderlich:

1. Einführende Lehrveranstaltungen in die Soziologie
2. Einführende Lehrveranstaltungen in die empirische Sozialforschung
  - a) Methoden
  - b) Statistik

Der Anteil jeder der beiden Lehrveranstaltungsgruppen beträgt ca. 10 Semesterwochenstunden.

(2) Die nähere Bestimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan.

## § 8

### Studienleistungen zur Zwischenprüfung

(1) Die in § 8 der Prüfungsordnung genannten Leistungsanforderungen sind durch je drei Leistungsnachweise innerhalb der in § 7 dieser Studienordnung genannten Lehrveranstaltungsgruppen zu erbringen.

(2) Der Studienplan regelt, welche Lehrveranstaltung Grundlage für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist. (Teil III Studienplan)

### III. Hauptstudium

#### § 9

##### Wahl der Schwerpunkte

(1) Die Studenten sind in der Wahl ihrer Interessengebiete innerhalb der Allgemeinen Soziologie, der speziellen Soziologien und der Schwerpunkte frei.

(2) In der Magisterprüfung können auch Themen aus anderen soziologischen Arbeitsbereichen als aus den im Studienplan (§ 5) genannten gewählt werden. Besonders in diesem Fall empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung mit dem gewählten Prüfer.

#### § 10

##### Veranstaltungsarten

(1) Am Institut für Soziologie gibt es folgende Arten von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:

- Vorlesungen
- Mittelseminare
- Oberseminare
- empirische Seminare
- Übungen (meist zur Ergänzung des Lehrprogramms mit spezielleren Themenstellungen)
- Forschungsseminare
- Diplomandenseminare

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien ergänzt.

#### § 11

##### Leistungsnachweise

Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistung erbracht wird. Sie kann zum Beispiel durch ein Arbeitspapier, ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht werden.

#### § 12

##### Obligatorische Lehrveranstaltungen

Für den Abschluß des Hauptstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Gruppen erforderlich:

1. Weiterführende Seminare
2. Empirische Seminare

Der Anteil der beiden Lehrveranstaltungsgruppen beträgt ca. 12 Semesterwochenstunden.

#### IV. Nebenfachstudium

##### § 13

###### Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) In den beiden Nebenfächern muß eine von einem für das jeweilige Fach Prüfungsberechtigten ausgestellte Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium vorgelegt werden.

(2) Näheres bestimmen die Nebenfachanordnungen der jeweiligen Fächer.

#### V. Studienberatung

##### § 14

###### Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch jeden am Institut für Soziologie hauptamtlich Lehrenden innerhalb der Sprechstunden angeboten. Über die Teilnahme an einer individuellen Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit ist der Studierende verpflichtet, an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung - Beratungszentrum für Studenten -.

##### § 15

###### Belegung von Lehrveranstaltungen

Als Richtlinie für die Belegung des Hauptfaches Soziologie im Grund- und Hauptstudium gelten 40 Semesterwochenstunden.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 16

###### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Grundstudium beginnen.

##### § 17

###### Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Person.